

**S A T Z U N G**

**über die Entschädigung  
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der  
Gemeindefeuerwehr Stegen  
- FEUERWEHR-ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG (FWES) -**

vom 16. Oktober 2001

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 16. Oktober 2001 Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen werden auf Antrag der entstehende Verdienstaussfall und eine Aufwandsentschädigung für Auslagen (Montag bis Samstag) von 15,-- € je Veranstaltungstag gewährt.
- (2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (3) Landwirte und Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung (Montag bis Freitag) von 10,-- €/Std.; max. 80,-- €/Tag.
- (4) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FWG) erhalten auf Antrag anstelle des Verdienstaussfalles eine Entschädigung für das entstandene Zeitversäumnis (Montag bis Freitag) von 10,-- €/Std.; max. 80,-- €/Tag.
- (5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen während desurlaubes oder Arbeitszeitausgleiches werden auf Antrag anstatt Verdienstaussfall folgende Entschädigungen gewährt:
  - a) bei Ganztagslehrgängen 40,-- €
  - b) bei Halbtagslehrgängen 20,-- €

- (6) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Werden diese Kosten von Dritten z.B. Landesfeuerwehrschule übernommen, entfällt die Entschädigung durch die Gemeinde.
- (7) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen (z.B. Truppmannausbildung) am Feierabend wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.

## § 2

### **Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Stegen die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes. Diese beträgt jährlich für den:

1. Gesamtkommandanten 150,-- €
2. stellv. Gesamtkommandanten 50,-- €
3. Abteilungskommandanten 150,-- €
4. stellv. Abteilungskommandanten 50,-- €
5. Gerätewart je Abteilung bei einem Fahrzeug 75,-- €, zusätzlich für jedes weitere Fahrzeug, ausgenommen Mannschaftsfahrzeuge, 50,-- €
6. Gerätewart für Atemschutz 50,-- €
7. Jugendwart 100,-- €
8. stellv. Jugendwart 50,-- €

## § 3

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Stegen vom 10. November 1992, geändert am 21. März 2000, außer Kraft.

Stegen, den 17. Oktober 2001

(Kuster)  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 17. Oktober 2001

(Kuster)  
Bürgermeister

Dateiname: W:\105Afö0\Satzungen\Feuerwehrentschädigungssatzung vom 16. Oktober 2001.doc